



*Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie*

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
VERKEHR, INNOVATION UND TECHNOLOGIE**

DIENSTANWEISUNG

für

**Lärmschutz an Bundesstraßen
(Autobahnen und Schnellstraßen)**

Durch diese Dienstanweisung wird folgender Erlass aufgehoben:

Zl. BMwA-890.040/2-VI/14a/99 Dienstanweisung an Bundesstraßen, Stand Dezember 1999

Fassung November 2006

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES UND GELTUNGSBEREICH	2
2	NEUBAU VON BUNDESSTRASSEN	2
3	BESTEHENDE BUNDESSTRASSEN	2
4	ERMITTLUNG DER LÄRMIMMISSIONEN	3
4.1	Ermittlung der maßgebenden Verkehrsbelastung.....	3
4.2	Ermittlung der maßgebenden Lärmimmissionen im Bereich bestehender Straßen	3
5	IMMISSIONSGRENZWERTE ZUR BEURTEILUNG VON	4
	STRASSENVERKEHRSLÄRM	4
5.1	Immissionsgrenzwerte für bestehende Straßen	4
6	KRITERIEN FÜR DEN EINSATZ VON LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN AN BESTEHENDEN STRASSEN	5
7	MASSNAHMEN AN DER STRASSE (AKTIVER LÄRMSCHUTZ)	5
7.1	Wirtschaftlichkeitskriterium.....	6
7.1.1	Projekte mit einer erhöhten Wirtschaftlichkeit	7
7.1.2	Sonderfälle	8
7.2	Sonstiges	8
7.2.1	ZTV- LSW	8
7.2.2	Sichtweiten	8
7.2.3	Tunnelportale.....	8
7.2.4	Vogelschutz	8
7.2.5	Eingesetzte Materialien und Lebensdauer von Lärmschutzwänden	8
7.2.6	Service- und Fluchttüren	8
7.2.7	Erhaltungszustand	9
8	MAßNAHMEN AN HÄUSERN (PASSIVER LÄRMSCHUTZ)	9
9	INFORMATION	10

1 ALLGEMEINES UND GELTUNGSBEREICH

Diese Dienstanweisung dient zur Planung und Errichtung von Maßnahmen zum Schutz der Menschen und ihrer natürlichen Umwelt gegen schädliche und störende Schallimmissionen, die vom Verkehr auf Bundesstraßen (Autobahnen und Schnellstraßen) ausgehen. Bei entsprechenden Grenzwertüberschreitungen (siehe Punkt 5) ist der Einsatz von entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen, soweit diese technisch durchführbar und im Hinblick auf den erzielbaren Erfolg wirtschaftlich vertretbar sind. (§7 BStG i.d.g.F.)

Schutzwürdig im Sinne dieser Dienstanweisung sind alle Objekte die dem ständigem Wohnzweck dienen (Hauptwohnsitz). Gastgewerbebetriebe, Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Altersheime, Bürogebäude, Beherbergungsbetriebe und dergleichen werden als Sonderfälle gemäß Pkt. 7.1.2 behandelt.

Hinsichtlich der schalltechnischen Begriffe, Größen und Messverfahren gelten die Bestimmungen der gültigen ÖNORMEN S 5001, S 5003 und S 5004.

Weitere Begriffsbestimmungen und Definitionen sind der gültigen RVS 04.02.11 Umweltschutz, Lärm- und Luftschadstoffe zu entnehmen.

Der für die Beurteilung des Straßenverkehrslärms auf Bundesstraßen maßgebliche Beurteilungspegel ist der **A-bewertete, energieäquivalente Dauerschallpegel $L_{A,eq}$** .

2 NEUBAU VON BUNDESSTRASSEN

Maßnahmen nach dieser Dienstanweisung sind bei geplanten Bundesstraßen nur dann zu setzen, wenn eine ausreichende Abschirmung des Verkehrslärms durch eine geeignete Linienführung in Grund- und Aufriss (Trassenabrückung, Tieflage, Tunnel,...) oder durch Maßnahmen ähnlicher Wirkungsweise nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand erreicht werden kann.

3 BESTEHENDE BUNDESSTRASSEN

Bestehende Bundesstraßen im Sinne dieser Dienstanweisung sind alle für den Verkehr freigegebenen Bundesstraßen.